

ALEXANDER STARK

# Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik

*Grundlagen der  
Rechtswissenschaft*

---

**Mohr Siebeck**

# Grundlagen der Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Horst Dreier, Ulrike Müßig und Michael Stolleis

37





Alexander Stark

# Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik

Mohr Siebeck

*Alexander Stark*, geboren 1988; Jura-, Philosophie- und Chinesischstudium in Augsburg, Hamburg und Wuhan; 2013 Erste Juristische Staatsprüfung; 2019 Promotion; 2019 M.A. Philosophie; 2020 Zweite Juristische Staatsprüfung; Forschungsaufenthalt in Peking und Oxford; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Umweltrecht und Rechtsphilosophie der Universität Hamburg; seit 2020 Akademischer Rat a.Z. ebenda.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

ISBN 978-3-16-158962-1 / eISBN 978-3-16-158963-8

DOI 10.1628/978-3-16-158963-8

ISSN 1614-8169 / eISSN 2569-3964 (Grundlagen der Rechtswissenschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Auch eine interdisziplinäre Rechtsdogmatik ist Rechtsdogmatik. Eine Analyse der Möglichkeit und Reichweite von interdisziplinärer Rechtsdogmatik sollte ihren Ausgangspunkt dementsprechend bei der Rechtsdogmatik nehmen. Vor diesem Hintergrund verfolge ich in diesem Buch zwei Erkenntnisinteressen: zum einen eine möglichst differenzierte Analyse dessen, was „Rechtsdogmatik“ ist und was darunter verstanden werden kann (Teil 1); zum anderen die Beantwortung der Anschlussfrage, ob und inwieweit innerhalb des erarbeiteten Konzepts von Rechtsdogmatik interdisziplinäre Potenziale bestehen (Teil 3). Ich argumentiere für und verteidige insbesondere die These, dass rechtsdogmatisches Arbeiten zwar durch (perspektivenbedingte) Engführungen gekennzeichnet ist, auch auf dieser Grundlage jedoch erhebliche Interdisziplinaritätspotenziale identifiziert werden können. Aus diesem Grund ist die verbreitete dichotome Gegenüberstellung von Rechtsdogmatik und Interdisziplinarität („Theorie“) – die nicht zuletzt vom Wissenschaftsrat als dysfunktional eingestuft worden ist – aufzugeben und durch eine differenzierende Sicht, der zufolge nur punktuelle und relative Gegenläufigkeiten bestehen, zu ersetzen. Einbeziehungsfähig sind Wissensbestände anderer Disziplinen insbesondere dann und soweit sie für die rechtsdogmatischen Akteure normative Gründe darstellen. Der Möglichkeitsraum für die Einbeziehung nachbardisziplinärer Erkenntnisse in die Rechtsdogmatik wird auf der Grundlage dieses Befunds vergleichsweise weit abgesteckt. Soweit damit vom Boden der auch auf Stabilität und Kontinuität ausgerichteten Rechtsdogmatik aus für die Nutzung dieser Potenziale argumentiert wird, gilt entsprechend, was Josef Esser im Jahr 1972 zu seinem Anliegen, die Legitimation der Rechtsdogmatik in der Durchlässigkeit für rechtspolitische Impulse zu suchen, bemerkt hat: „Insofern verteidige ich Dogmatik gegen ihr offizielles Selbstverständnis – gewiß ein nach beiden Seiten undankbares Geschäft.“

Dem Buch liegt meine Dissertation zugrunde, die von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg im Sommersemester 2019 angenommen wurde. Das Promotionsverfahren wurde von Ivo Appel betreut. Für die Unterstützung und die Fürsprache, die er mir in den mittlerweile zehn Jahren als Mitarbeiter an seinen Wirkstätten – als studentische Hilfskraft in Augsburg, als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Hamburg – zuteilwerden ließ, bin ich ihm zutiefst dankbar. Auf seinen fachlichen wie persönlichen Rat und sein

Vertrauen konnte ich mich über den gesamten Zeitraum des Promotionsverfahrens stets verlassen – und dadurch nicht zuletzt so manche Selbstzweifel beiseite räumen. Für die Erstellung des Zweitgutachtens und hilfreiche Anmerkungen danke ich Christian Bumke, von dessen eigenen Überlegungen zur Rechtsdogmatik meine Arbeit außerordentlich profitierte.

Einzelne Thesen und Überlegungen der Arbeit konnte ich bei einem von Florian Jeßberger an der Universität Hamburg veranstalteten Kolloquium und einer von Thanos Zartaloudis an der University of Kent (Canterbury) veranstalteten Konferenz zur Diskussion stellen. Für hilfreiche Anmerkungen im Rahmen dieser Veranstaltungen danke ich insbesondere Juan Pablo Mañalich und Emilios Christodoulidis.

Den Herausgebern der Schriftenreihe „Grundlagen der Rechtswissenschaft“ – Horst Dreier, Ulrike Müßig und Michael Stolleis – danke ich für die Aufnahme der Arbeit. Für die großzügige Übernahme der Druckkosten bin ich der Verwertungsgesellschaft Wort zu Dank verpflichtet.

Ohne Matthias Ruf, der das gesamte Manuskript Korrektur gelesen hat, wäre das Buch um zahlreiche Ungereimtheiten und Tippfehler reicher – ich bin ihm zutiefst dankbar, diesen Reichtum abgeschöpft zu haben. Für Diskussionen über Teile der Arbeit und hilfreiche Korrekturarbeiten sowie Zerstreuung und Orientierung danke ich Carolin Berendes, Pia Brandt, Lea Christmann, Imke Frisch, Clara-Sophie Groß, Caroline Gutzeit, Philip Heimann, Fabio Ingwersen, Oliver Kautz, Stephan Kuntner, Sebastian Mielke, Jonathan Nörz, Malte Pickhardt, Daniel Ricker, Markus Schuster, Florian Schweighart, Michael Snowadsky, Daniel Welss und Paul Wiegrefe. Ohne die vorbehaltlose und liebevolle Unterstützung meiner Familie wäre ich weder den Weg der Promotion noch viele andere schöne Lebenswege gegangen. Ihr ist diese Arbeit in Dankbarkeit gewidmet.

Hamburg, Juli 2020

Alexander Stark

# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XV
§ 1 Einleitung . . . . .	1
Teil 1: Rechtsdogmatik	
§ 2 Rechtsdogmatik: Notwendige Bedingungen . . . . .	21
§ 3 Differenzierungen und Charakteristika . . . . .	77
§ 4 Gründe für Rechtsdogmatik . . . . .	115
§ 5 Rechtsdogmatische Akteure und Rechtsakteure . . . . .	141
§ 6 Zusammenfassung Teil 1: Rechtsdogmatik . . . . .	167
Teil 2: Interdisziplinarität	
§ 7 Interdisziplinarität – Begriff, Abgrenzungen und Gründe . . . . .	173
§ 8 Interdisziplinarität (der Rechtsdogmatik) – wie? . . . . .	211
§ 9 Zusammenfassung Teil 2: Interdisziplinarität . . . . .	229
Teil 3: Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik	
§ 10 Kartierung der Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik . . . . .	233
§ 11 Einwände, Hindernisse und Grenzen . . . . .	313
§ 12 Zusammenfassung Teil 3: Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik . . . . .	361
Summary . . . . .	367
Literaturverzeichnis . . . . .	369
Sachregister . . . . .	417



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	VII

§ 1 <i>Einleitung</i> . . . . .	1
A. Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik: Eine erste Annäherung . . . . .	1
B. Ein- und Abgrenzungen . . . . .	6
I. Rechtsdogmatik . . . . .	6
II. Interdisziplinarität (der Rechtsdogmatik) . . . . .	9

## Teil 1: Rechtsdogmatik

§ 2 <i>Rechtsdogmatik: Notwendige Bedingungen</i> . . . . .	21
A. Begriffsbezogene Vorüberlegungen . . . . .	22
I. Definitionen . . . . .	24
II. Vielfalt und Kontingenz . . . . .	28
B. Notwendige Bedingungen von Rechtsdogmatik . . . . .	29
I. Rechtssatzbezug . . . . .	30
1. Rechtsnormen und Rechtssätze . . . . .	31
2. Rechtsdogmatische Sätze . . . . .	37
a) Vorbemerkungen . . . . .	37
b) Deskriptive rechtsdogmatische Sätze . . . . .	39
c) Evaluative und präskriptive rechtsdogmatische Sätze . . . . .	41
3. Zum Verhältnis von Rechtssätzen und rechtsdogmatischen Sätzen . . . . .	44
a) Exklusivitätsverhältnis . . . . .	44
b) Rechtssatzbezug rechtsdogmatischer Sätze . . . . .	45
c) Relativität des Rechtssatzbezugs . . . . .	50
d) Kontingenz des Rechts als Problem für die Rechtsdogmatik? . . . . .	53
e) Exkurs: Dogma, Dogmatik, Rechtsdogmatik . . . . .	55
II. Einnahme der Teilnehmerperspektive . . . . .	60
III. Materialer Systembezug als notwendige Bedingung? . . . . .	66
1. Rechtsdogmatische Systeme als auf materiale Systematik ausgerichtete wissenschaftliche Systeme . . . . .	67

2. Widersprüchlichkeit des Rechtssystems als Einwand gegen die Systemorientierung der Dogmatik? . . . . .	72
3. Einwand der Selbstermächtigung als Einwand gegen eine systemorientierte Rechtsdogmatik? . . . . .	75
§ 3 <i>Differenzierungen und Charakteristika</i> . . . . .	77
A. „Rechtsdogmatik“ als Homonymie . . . . .	77
I. Rechtsdogmatik als Tätigkeit . . . . .	77
II. Rechtsdogmatische Systeme als Produkte . . . . .	78
III. Rechtsdogmatik als Disziplin . . . . .	80
B. Praktische Rechtsdogmatik und theoretische Rechtsdogmatik . . . . .	81
I. Praktische Rechtsdogmatik . . . . .	82
II. Theoretische Rechtsdogmatik . . . . .	86
C. Deskriptive und normative Rechtsdogmatik . . . . .	89
I. Rechtsanwendung als Rechtserkenntnis und Rechtserzeugung . . . . .	89
II. Deskriptive Rechtsdogmatik . . . . .	92
III. Normative Rechtsdogmatik . . . . .	95
D. Rechtsdogmatik als Rechtserkenntnisquelle . . . . .	99
E. Rechtsdogmatik und Normativität . . . . .	103
F. Bereichsspezifische Rechtsdogmatiken und Intradisziplinarität . . . . .	106
G. Rechtsdogmatik und Rechtsanwendung . . . . .	109
§ 4 <i>Gründe für Rechtsdogmatik</i> . . . . .	115
A. Entlastung . . . . .	116
B. Gleichheit der Rechtsanwendung und Rechtssicherheit . . . . .	119
C. Rationalisierung . . . . .	121
I. Substanzielle Rationalität . . . . .	121
II. Rechtsdogmatik und Rationalität . . . . .	122
III. Systemrationalität und prozedurale Rationalität . . . . .	126
D. Ordnung und Systematisierung . . . . .	130
E. Konkretisierung und Erarbeitung von Vorschlägen . . . . .	133
F. Innovation, Evaluation und Kritik . . . . .	134
G. Stabilisierung . . . . .	137
H. Lehr- und Lernbarkeit . . . . .	138
§ 5 <i>Rechtsdogmatische Akteure und Rechtsakteure</i> . . . . .	141
A. Wissenschaft . . . . .	142
B. Rechtspraxis . . . . .	144

I. Judikative . . . . .	146
II. Legislative . . . . .	153
III. Administrative . . . . .	155
C. Exkurs: Rechtsdogmatik im internationalen Kontext . . . . .	156
I. Begriffliches . . . . .	156
II. Konzeptionelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede . . . . .	158
III. Dogmatik im Prozess der Europäisierung und Internationalisierung . . . . .	164
§ 6 Zusammenfassung	
<i>Teil 1: Rechtsdogmatik</i> . . . . .	167
A. Verhältnis von Recht und Rechtsdogmatik . . . . .	167
B. Teilnehmerperspektive . . . . .	167
C. Deskriptive und normative Rechtsdogmatik . . . . .	168
D. Gründe für Rechtsdogmatik . . . . .	169

## Teil 2: Interdisziplinarität

§ 7 <i>Interdisziplinarität – Begriff, Abgrenzungen und Gründe</i> . . . . .	173
A. Drei idealtypische Modelle . . . . .	174
I. Das holistische Modell: Disziplinen als Teile einer Einheit . . . . .	175
II. Das solipsistische Modell: Disziplinen als isolierte Welten . . . . .	178
III. Das integrationistische Modell: Disziplinen als getrennte Kommunikationspartner . . . . .	181
B. Formen disziplinüberschreitender Kommunikation . . . . .	182
I. Disziplinarität . . . . .	182
1. Disziplinen als relativ kontingente Einheiten . . . . .	182
2. Disziplinäre Konstituens: Gegenstand, Erkenntnisinteresse, Methode . . . . .	186
II. Multidisziplinarität . . . . .	188
1. Multidisziplinarität als institutionalisierte Zusammenkunft . . . . .	189
2. Grenzüberschreitende Kommunikation als Inter-, nicht als Multidisziplinarität . . . . .	190
III. Interdisziplinarität . . . . .	192
IV. Transdisziplinarität . . . . .	196
1. Grundannahmen transdisziplinärer Forschung . . . . .	196
2. Rechtsdogmatik als Teil transdisziplinärer Forschung? . . . . .	198
V. Intradisziplinarität und Interdisziplinarität . . . . .	200
C. Gründe für Interdisziplinarität . . . . .	202
I. Kompensation disziplinärer Wissensdefizite . . . . .	202

II. Wissens- und Perspektivenerweiterung . . . . .	205
III. Rationalisierung . . . . .	206
IV. Irritation und Innovation . . . . .	207
§ 8 <i>Interdisziplinarität (der Rechtsdogmatik) – wie?</i> . . . . .	211
A. Interdisziplinarität zu den Bedingungen der Rechtsdogmatik: „Legal point of view“ . . . . .	211
B. Wissenstransformation und Wissenstransformationsregeln . . . . .	215
C. Selektion als Bedingung methodengerechter Interdisziplinarität . . . . .	220
I. Selektion von Wissen und Disziplinen . . . . .	220
II. ‚Trivialisierung und Banalisierung‘ . . . . .	224
III. Sprachliche Verständigung . . . . .	225
D. Nachbarwissenschaftliche Berücksichtigung und Einbeziehung als Kriterium? . . . . .	226
§ 9 <i>Zusammenfassung</i>	
<i>Teil 2: Interdisziplinarität</i> . . . . .	229
A. Multidisziplinarität, Interdisziplinarität und Transdisziplinarität . . . . .	229
B. Interdisziplinarität als einseitiger Transformationsprozess . . . . .	230
Teil 3: Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik	
§ 10 <i>Kartierung der Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik</i> . . . . .	233
A. Rechtssatzbezug und Interdisziplinarität . . . . .	233
I. Rechtsbegriffe: Rechtssatzbegriffe und Rechtswissenschaftsbegriffe . . . . .	233
II. Rechtssatzbegriffe und Interdisziplinarität . . . . .	236
1. Bestimmte Rechtsbegriffe . . . . .	237
2. Unbestimmte Rechtsbegriffe und Vagheit . . . . .	238
a) Begriff der Vagheit und positive und negative Kandidaten . . . . .	238
b) Neutrale Kandidaten . . . . .	241
c) Neutrale Kandidaten und Interdisziplinarität . . . . .	245
3. Verwendungs- und Kontextabhängigkeit der Rechtssätze . . . . .	247
4. Verweisung auf rechtssystemexterne Kenntnisse und Standards . . . . .	250
III. Rechtswissenschaftsbegriffe und Interdisziplinarität . . . . .	254
1. Verbundbegriffe . . . . .	254
2. Leitbilder . . . . .	255
3. Rechtsdogmatische Figuren und Interdisziplinarität – am Beispiel des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes . . . . .	257
IV. Fazit . . . . .	265

B. Normative Rechtsdogmatik und Interdisziplinarität . . . . .	265
I. Praktische Deliberation der Rechtsakteure als Bezugsrahmen der normativen Rechtsdogmatik . . . . .	266
1. Explanatorische und normative Gründe . . . . .	266
2. Klassische normative Gründe und ausschließende Gründe . . . . .	269
3. Rechtliche und außerrechtliche Gründe auf Rechtssystemebene . . . . .	271
4. Rationale Rechtsanwendung als gründeconformes Handeln . . . . .	274
II. Normative Rechtsdogmatik, gründebasierte Deliberation und Interdisziplinaritätspotenziale . . . . .	278
1. Erkenntnisinteressen: Evaluation, Präskription und Anleitung von Handlungsspielräumen . . . . .	278
2. Außerrechtliche Gründe als normative Gründe für die Rechtsdogmatik . . . . .	281
3. Handlungs- und Rechtsaktperspektive . . . . .	284
4. Normative Gründe, Rechtsdogmatik und Sollen . . . . .	286
5. Rechtspraxis, praktische Rechtsdogmatik und theoretische Rechtsdogmatik . . . . .	289
6. Gründekonstituierende Fakten . . . . .	290
III. Gründebasierte Rechtsdogmatik und verwaltungsrechts- wissenschaftliche Perspektivenerweiterungen . . . . .	296
1. Rechtliche und außerrechtliche Maßstäbe . . . . .	296
2. Normative Rechtsdogmatik als problemorientierte Rechtsdogmatik? . . . . .	300
3. Herstellungs- und Rechtfertigungszusammenhang . . . . .	301
a) Herstellungszusammenhang als Stellschraube für interdisziplinäre Rechtsdogmatik? . . . . .	301
b) Auseinandersetzung . . . . .	304
c) Herstellungs- und Rechtfertigungsgründe: zum Verhältnis von Rechtsdogmatik und Rechtssoziologie . . . . .	309
 § 11 <i>Einwände, Hindernisse und Grenzen</i> . . . . .	 313
A. Grundlegende und methodische Einwände . . . . .	315
I. Interdisziplinarität als Entrechtlichung bzw. Verrechtlichung? . . . . .	315
1. Erläuterung . . . . .	315
2. Auseinandersetzung . . . . .	316
II. Disziplinäre Autonomie als Einwand gegen Interdisziplinarität? . . . . .	319
1. Erläuterung . . . . .	319
2. Auseinandersetzung . . . . .	319
III. Interdisziplinarität als inkommensurable disziplinäre Monologe? . . . . .	321
IV. Methodensynkretismus und die Sein/Sollen-Differenz . . . . .	323
1. Erläuterung . . . . .	323
2. Auseinandersetzung . . . . .	324
a) Vorwurf des Sein/Sollen-Fehlschlusses als Vorwurf logischer Inkonsistenz . . . . .	325

b) Reichweite der Sein/Sollen-Differenz für die deskriptive Rechtsdogmatik . . . . .	326
c) Reichweite der Sein/Sollen-Differenz für die normative Rechtsdogmatik . . . . .	327
V. Interdisziplinäre Rechtsdogmatik als Rechtspolitik? . . . . .	329
B. Notwendige Bedingungen der Rechtsdogmatik als Interdisziplinaritätsblockaden . . . . .	331
I. Rechtssatzbezug als Interdisziplinaritätshemmnis? . . . . .	332
1. Erläuterung . . . . .	332
2. Auseinandersetzung . . . . .	334
II. Theoriedefizit qua Gebrauchsorientierung und Teilnehmerperspektive? . . . . .	338
1. Erläuterung . . . . .	338
2. Auseinandersetzung . . . . .	342
C. Gründe für Rechtsdogmatik als Gründe gegen Interdisziplinarität . . . .	347
I. Entlastung und Stabilisierung versus Überforderung durch Interdisziplinarität . . . . .	348
1. Erläuterung: Entlastung . . . . .	348
2. Erläuterung: Stabilisierung . . . . .	348
3. Auseinandersetzung . . . . .	350
II. Entkontextualisierung durch Systematisierung? . . . . .	353
1. Erläuterung . . . . .	353
2. Auseinandersetzung . . . . .	355
a) Einwand der Entkontextualisierung durch Systematisierung als Exklusivitätsthese . . . . .	355
b) Einwand der Entkontextualisierung durch Systematisierung als Gegenläufigkeitsthese . . . . .	356
c) Gegensteuerung durch Relationierung und Kontextualisierung . . . . .	358
 § 12 Zusammenfassung	
Teil 3: Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik . . . . .	361
A. Rechtssatzbezug und Interdisziplinarität . . . . .	361
B. Normative Rechtsdogmatik als gründe-basierte Deliberation . . . . .	362
C. Interdisziplinaritätsblockaden und -hindernisse . . . . .	363
D. Schluss . . . . .	365
 Summary . . . . .	 367
Literaturverzeichnis . . . . .	369
Sachregister . . . . .	417

## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
a. d. S.	an der Saale
a. E.	am Ende
a. M.	am Main
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AfB	Archiv für Begriffsgeschichte
AJIL	American Journal of International Law
AJJ	American Journal of Jurisprudence
AMG	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
AtomG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
Aufl.	Auflage
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
Bde.	Bände
BeckOK BVerfGG	Christian Walter/Benedikt Grünewald (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Bundesverfassungsgerichtsgesetz
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHSt	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
Boston C. L. Rev.	Boston College Law Review
Br.	Breisgau
Bsp.	Beispiel(e)
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BvL	Aktenzeichen für Normenkontrollverfahren, die nach Art. 100 Abs. 1 GG auf die Vorlage eines Gerichts beim Bundesverfassungsgericht erfolgen
BvR	Aktenzeichen für Verfahren über Verfassungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG sowie über Kommunalverfassungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG beim Bundesverfassungsgericht
bzw.	bzw.
CERI	Centre for Educational Research and Innovation
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Cornell L. Rev.	Cornell Law Review
d. h.	das heißt
dems.	demselben
dens.	denselben
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drucks.	Drucksache
Duke L. J.	Duke Law Journal
DV	Die Verwaltung (Zeitschrift)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
Ecology L. Q.	Ecology Law Quarterly
ebd.	ebenda
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
entspr.	entsprechende(n)
etc.	et cetera
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
f.	und die folgende (Seite bzw. Randnummer)
ff.	und die folgenden (Seiten bzw. Randnummern)
FG	Festgabe; Freundesgabe
Fußn.	Fußnote(n)
FS	Festschrift
GastG	Gaststättengesetz
GenTG	Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz)

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedenkschrift; Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVwR	Grundlagen des Verwaltungsrechts
Halbbd.	Halbband
Harvard L. Rev.	Harvard Law Review
HBauO	Hamburgische Bauordnung
H. i. O.	Hervorhebung(en) im Original
HGR	Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa
HKW	Hans Kelsen Werke
Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
HWPb	Historisches Wörterbuch der Philosophie
i. Br.	im Breisgau
ICON	International Journal of Constitutional Law
ICJ	International Court of Justice
IGH	Internationaler Gerichtshof
insb.	insbesondere
i. O.	im Original
Iowa L. Rev.	Iowa Law Review
IPE	Handbuch Ius Publicum Europaeum
IVU-RL	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)
JbRSozRTh	Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie
J. Ed. Soc.	Journal of Educational Sociology
J. Gen. Phil. Sci.	Journal for General Philosophy of Science
J. High. Educ.	The Journal of Higher Education
J. Legal Educ.	Journal of Legal Education
J. Legal Stud.	The Journal of Legal Studies
J. Moral Philos.	Journal of Moral Philosophy
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie

Law Q. Rev.	Law Quarterly Review
LImSchG Bln	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin
lit.	littera
L. Rev.	Law Review
Mass.	Massachusetts
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
Minn. L. Rev.	Minnesota Law Review
Nachw.	Nachweise(n)
n. F.	neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer(n)
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Nw. U. L. Rev.	Northwestern University Law Review
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
Ohio St. L. J.	Ohio State Law Journal
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Oxf. J. Leg. Stud.	Oxford Journal of Legal Studies
ÖZöR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
Pace Envtl. L. Rev.	Pace Environmental Law Review
para	paragraph
pass.	passim
PflSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz)
Proc. Aristot. Soc.	Proceedings of the Aristotelian Society
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privat- recht
resp.	respektive
Rev. Int. Th. Dr.	Revue Internationale de la Théorie du Droit
RJ	Rechtshistorisches Journal
Rn.	Randnummer(n)
ROG	Raumordnungsgesetz
RPhZ	Rechtsphilosophie – Zeitschrift für Grundlagen des Rechts
RW	Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
Rz.	Randziffer
S.	Satz; Sätze; Seite(n)
S. Cal. L. Rev.	Southern California Law Review
S. Ct.	Supreme Court Reporter
SEP	The Stanford Encyclopedia of Philosophy, herausgegeben von Edward N. Zalta
s. o.	siehe oben
Soc. Epistemol.	Social Epistemology (Zeitschrift)

sog.	sogenannte(n/r)
Sp.	Spalte(n)
Stan. L. Rev.	Stanford Law Review
StGB	Strafgesetzbuch
Stud. Hist. Phil. Sci.	Studies in History and Philosophy of Science
Teilbd.	Teilband
TPG	Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz)
Ts.	Taunus
u.	und
u. a.	und andere; unter anderem
U. Chi. L. Rev.	University of Chicago Law Review
UCLA L. Rev.	University of California Los Angeles Law Review
U. Ill. L. Rev.	University of Illinois Law Review
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law
u. ö.	und öfter
usf.	und so fort
usw.	und so weiter
v.	von/vom
Verf.	Verfasser
VersG	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)
VerwArch	Verwaltungs-Archiv (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
Wash. & Lee L. Rev.	Washington and Lee Law Review
weit.	weitere(n)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WissR	Wissenschaftsrecht (Zeitschrift)
WRS	Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdross
Yale L. J.	Yale Law Journal
zahlr.	zahlreiche(n)
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie

ZfS	Zeitschrift für Soziologie
zit.	zitiert
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPhF	Zeitschrift für philosophische Forschung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
zsf.	zusammenfassend

## § 1 Einleitung

### A. Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik: Eine erste Annäherung

Die titelgebende Wendung von der Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik mag, je nach Vorverständnis, als Inbezugsetzung zweier nicht kompatibler Perspektiven aufgefasst werden. Tatsächlich wird Rechtsdogmatik verbreitet als Disziplin und Methode skizziert, die ausschließlich darauf gerichtet ist, den Inhalt und die Strukturen von spezifischen Rechtssystemen in den Blick zu nehmen. Bei der Umsetzung dieser Aufgabe, so die damit verbundene Annahme, bestehe kein Bedarf für philosophische Grundlagen, soziologische Zusammenhänge, naturwissenschaftliche Erkenntnisse oder historische Zusammenhänge. Pointiert: „Theoretische und interdisziplinäre Beiträge [...] sind dogmatisch nicht anschlussfähig“.<sup>1</sup> Diese Gegenüberstellung von Rechtsdogmatik und Interdisziplinarität bildet eine verbreitete Grundannahme des rechtswissenschaftlichen Selbstverständnisses. Rechtsdogmatik und Interdisziplinarität würden zwar jeweils Säulen des Rechtsdiskurses darstellen, sie verhielten sich zueinander jedoch größtenteils wie Parallelwelten. In einem Nachruf auf den Rechtsdogmatiker „alter Schule“ *Meltzer* bringt *Posner* diese Gegenüberstellung beiläufig und bildhaft zum Ausdruck:

„The messy work product of the judges and legislators requires a good deal of tidying up, of synthesis, analysis, restatement, and critique. These are intellectually demanding tasks, requiring vast knowledge and the ability (not only brains and knowledge and judgment, but also *Sitzfleisch*) to organize dispersed, fragmentary prolix, and rebarbative materials. These are tasks that lack the theoretical breadth or ambition of scholarship in more typically academic fields. Yet they are of inestimable importance to the legal system and of greater social value than much esoteric interdisciplinary legal scholarship.“<sup>2</sup>

In diesem Buch geht es darum, diese Gegenüberstellung – hier Rechtsdogmatik, dort Theorie – zu überprüfen. Sind Erkenntnisse anderer Disziplinen für die Rechtsdogmatik relevant? Ist es aus der Perspektive der Rechtsdogmatik gerechtfertigt und ggf. geboten, nachbardisziplinäre Erkenntnisse einzubezie-

---

<sup>1</sup> O. Lepsius, in: G. Kirchhof/S. Magen/K. Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 39 (Zitat S. 60, vgl. auch S. 41, 48, 51, 53, 60 f.).

<sup>2</sup> R. A. Posner, U. Chi. L. Rev. 74 (2007), S. 435 (437) (H. i. O.).

hen? Welche Bedeutung kommt diesen Erkenntnissen zu, sofern sie einbeziehungsfähig sind?

Die dogmatische Anschlussfähigkeit nachbardisziplinärer Erkenntnisse wird, wie eingangs erwähnt, von vielen Seiten – überwiegend implizit, seltener explizit – verneint.<sup>3</sup> Die Argumentation für die Gegenüberstellung von Rechtsdogmatik einer- und Interdisziplinarität andererseits, die zugrunde liegenden Prämissen und der genaue Gehalt der Thesen bleiben in diesen Stellungnahmen allerdings oftmals unklar. Nur selten werden die Prämissen, auf denen diese Thesen stehen, expliziert. Oftmals drängt sich der Eindruck auf, die Gegenüberstellung sei so selbstverständlich, dass sie keiner näheren Begründung bedürfe. In dieser Untersuchung sollen diese unausgesprochenen Annahmen hinter der These der Unvereinbarkeit expliziert und geprüft werden. Die allgemeine These, Rechtsdogmatik und Interdisziplinarität seien unvereinbare Perspektiven rechtswissenschaftlichen Arbeitens,<sup>4</sup> wird – von Subdifferenzierungen abgesehen – in zwei Varianten mit unterschiedlichem Gewicht vertreten: als Exklusivitäts- und als Gegenläufigkeitsthese.

Als *Exklusivitätsthese* bezeichne ich die Position, der zufolge Rechtsdogmatik und Interdisziplinarität in einem absoluten Exklusivitätsverhältnis zueinander stehen. Anders gewendet: Wer rechtsdogmatisch arbeite, arbeite

<sup>3</sup> P. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, 5. Aufl., [1911] 1964, S. IX: „alle historischen, politischen und philosophischen Betrachtungen [...] sind für die Dogmatik eines konkreten Rechtsstoffes ohne Belang“; H. Kantorowicz, Colum. L. Rev. 28 (1928), S. 679 (688); N. Luhmann, Theorie der Verwaltungswissenschaft, 1966, S. 59–62; W. Krawietz, Recht und Politik 6 (1970), S. 150 (150); R. A. Posner, Yale L. J. 90 (1980), S. 1113 (1119, 1129); K. Opalek, in: A. Peczenik/L. Lindahl/B. v. Roermund (Hrsg.), Theory of Legal Science, 1984, S. 531 (537); M. Morlok, Was heißt und zu welchem Ende studiert man Verfassungstheorie?, 1988, S. 42; H. T. Edwards, Mich. L. Rev. 91 (1992), S. 34 (insb. 36–38); D. L. Rhode, Harvard L. Rev. 115 (2002), S. 1327 (1341 f., 1351, 1353); M. Pöcker, Rechtstheorie 37 (2006), S. 151 (165 f.); S. Baufeld, Rechtstheorie 37 (2006), S. 171 (177 f., 180); O. Lepsius, in: G. Kirchhof/S. Magen/K. Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 39 (41, 48, 51, 53, 60 f., Zitat: S. 54): „Abschottung gegenüber [...] Interdisziplinärem“; ders., in: M. Jestaedt/ders. (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, 2008, S. 1 (6–10, 19); M. Jestaedt, Die Verfassung hinter der Verfassung, 2009, S. 29–40; ders., in: O. Depenheuer/C. Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, 2010, § 1 Rn. 24–27, 48–52, 78; ders., JZ 2014, S. 1 (2 f., 8 f.); vgl. auch G. Edelstam, in: A. v. Bogdandy/Sabino Cassese/P. M. Huber (Hrsg.), IPE, Bd. 4, 2011, § 64 Rn. 59; A. Voßkuhle (Hrsg.), GVWR, Bd. 1, 2. Aufl., 2012, § 1 Rn. 38; U. Di Fabio, in: G. Kirchhof/S. Magen/K. Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 63 (73 f.); C. Waldhoff, in: ebd., S. 17 (35 f.); zur interdisziplinär anschlussfähigen Verfassungstheorie, kontrastierend zur – so darf angenommen werden – interdisziplinär nicht anschlussfähigen Verfassungsdogmatik, P. Reimer, Verfahrenstheorie, 2015, S. 123: „Da sie [die Verfassungstheorie, A. S.] bei der Einbeziehung fremdwissenschaftlicher Erkenntnisse in den eigenen Diskurs anders als die Verfassungsdogmatik nicht jeweils den Nachweis einer positivrechtlichen Zulassung dieser Einbeziehung zu erbringen braucht, kann sie als ‚Relaisdisziplin‘ theoretischen, komparatistischen und empirischen Disziplinen fungieren“.

<sup>4</sup> Die Einwände gegen eine interdisziplinäre Rechtsdogmatik werden diskutiert in § 11.

nicht zugleich interdisziplinär – *et vice versa*. Mit dieser These ist die Annahme verbunden, dass zumindest eine der Bedingungen, die vorliegen müssen, um rechtsdogmatisch vorzugehen, notwendigerweise nicht vorliegt, wenn interdisziplinär vorgegangen wird. Diese These wird selten explizit vertreten, obschon ausschließende Gegenüberstellungen von Rechtsdogmatik und Interdisziplinarität (bzw. Theorie) dies stellenweise insinuieren. Als Vertreter dieser Position ist beispielsweise *Kelsen* anzusehen, dem zufolge die Rechtswissenschaft („Rechtsdogmatik“) – worauf sich das Reinheitspostulat der Reinen Rechtslehre bezieht<sup>5</sup> – auf die Deskription des geltenden Rechts beschränkt sein soll und hierbei aus methodischen Gründen nicht auf philosophische, soziologische, kurz: nachbardisziplinäre Erkenntnisse zurückgreifen dürfe. Auch bei der Erläuterung von Rechtssatzbegriffen, die einem nicht-juristischen Kontext entstammen, wäre nach *Kelsen* der Rückgriff auf die Erläuterungen der einschlägigen Disziplinen nicht zulässig.<sup>6</sup>

Mögliche Argumente für die *Exklusivitätsthese*, die insbesondere von *Kelsen* und Sympathisanten der Reinen Rechtslehre stark gemacht werden, sind methodischer Art.<sup>7</sup> Methodische Gebote würden bedingen, bei der rechtsdogmatischen Deskription des geltenden Rechts nachbardisziplinäre Erkenntnisse auszublenden. Dazu zählen beispielsweise der Kategorienunterschied von Sein und Sollen, das Gebot deskriptiver Neutralität, der Kategorienunterschied von (naturwissenschaftlicher) Kausalität und (normativer) Zurechnung sowie die Trennung von Recht und Moral. Interdisziplinarität würde, so darf *Kelsen* – der keine „Theorie der Rechtsdogmatik“ entwickelt hat<sup>8</sup> – verstanden werden, die wissenschaftliche Rechtsdogmatik in unwissenschaftliche Rechtspolitik transformieren. Ein möglicher Ausgangspunkt für die *Exklusivitätsthese* ist die Annahme, Rechtsdogmatik untersuche ausschließlich den sogenannten Rechtsstoff und blende alles, was weder Recht noch rechtlich relevant sei, aus. Rechtsdogmatik sei, methodisch gewendet, durch einen Tätigkeitsmodus charakterisierbar, dessen Entfaltung sich innerhalb der Grenzen, die das Recht abstecke, abspiele – Grenzen, deren Überschreitung Interdisziplinarität zuallerst konstituiere. Ein weiterer Argumentationsstrang, der für die *Exklusivitätsthese* ins Spiel gebracht wird, hat seinen Kern in einem streng kon-

---

<sup>5</sup> Dazu nur *H. Dreier*, in: H. Heinrichs u. a. (Hrsg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, 1993, S. 705 (721).

<sup>6</sup> Vgl. nur für den juristischen Begriff „Delikt“ *H. Kelsen*, *General Theory of Law and State*, 1949, S. 53–58; dazu *H. L. A. Hart*, *UCLA L. Rev.* 10 (1963), S. 709 (717–722).

<sup>7</sup> Dazu in § 11 A.

<sup>8</sup> *M. Jestaedt*, in: C. Jabloner u. a. (Hrsg.), *GS für Robert Walter*, 2013, S. 219 (226); vgl. zu *Kelsens* „Rechtsdogmatik“ auch *M. Schulte*, in: S. L. Paulson/M. Stolleis (Hrsg.), *Hans Kelsen – Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts*, 2005, S. 248 (255 f.); *C. Schönberger*, in: M. Jestaedt (Hrsg.), *Hans Kelsen und die deutsche Staatsrechtslehre*, 2013, S. 207 (216 f.).

struktivistischen Wissenschaftsverständnis:<sup>9</sup> Das, was eine Disziplin erkennen und worüber sie kommunizieren könne, hänge notwendigerweise von dem disziplinären Erkenntnisinteresse und der disziplinären Methode ab. Jede Disziplin würde sich deshalb ihren Gegenstand, das sogenannte Materialobjekt, zuallerst selbst konstruieren. Daraus ergeben sich für diese Position zwei Folgen: Erstens sind die Materialobjekte unterschiedlicher Disziplinen notwendigerweise unterschiedlich. Zweitens kann eine Disziplin  $D_1$  das Materialobjekt einer Disziplin  $D_2$  nicht *als* Materialobjekt der Disziplin  $D_2$  erkennen und für sich nutzen. Denn die Disziplin  $D_1$  setzt sich, anderenfalls wäre sie nicht Disziplin  $D_1$ , aus einem Zusammenspiel *ihres* Erkenntnisinteresses und *ihrer* Methode zusammen. Sie könne nicht das Materialobjekt  $D_2$ , sondern nur das Materialobjekt  $D_1$  erkennen und darüber kommunizieren. Auch dann, wenn eine Disziplin – hier wird die Nähe dieser Position zu *Luhmanns* Systemtheorie deutlich – die Perspektive auf ihre Umwelt richtet, sieht sie die Umwelt nicht als solche bzw. so wie die jeweilige Umwelt sich selbst sieht, sondern als durch ihre disziplinären Selektionsraster konstruiert. Jede Disziplin verfüge, mit anderen Worten, über eine spezifische Eigenrationalität, die (sinnvolle) Kommunikation zwischen den Disziplinen verumögliche.

Als *Gegenläufigkeitsthese* bezeichne ich die Position, der zufolge Rechtsdogmatik und Interdisziplinarität nicht in einem Verhältnis absoluter Exklusivität, sondern relativer Gegenläufigkeit zueinander stehen. Damit ist mit Blick auf die Rechtsdogmatik gemeint, dass spezifische Bedingungen bzw. Eigenheiten der Rechtsdogmatik als Disziplin aus struktureller Perspektive eine interdisziplinaritätsgegenläufige Tendenz entfalten würden. Rechtsdogmatik und Interdisziplinarität schließen sich dieser Position zufolge nicht notwendigerweise aus, sie würden jedoch über Bedingungen und Eigenheiten verfügen, die zu einer Beeinträchtigung der jeweils anderen führen würden. Für diese These sind mehrere Argumentationslinien denkbar. Welche Argumente mit welcher Stoßkraft zum Zuge kommen, hängt wesentlich von den jeweiligen Vorverständnissen von Rechtsdogmatik und Interdisziplinarität ab. Alle Argumente, die für die Exklusivitätsthese vorgebracht werden, können im Grundsatz auch für die Gegenläufigkeitsthese vorgebracht werden, mit dem Unterschied, dass die Annahmen und Konklusionen abgeschwächt werden. Die methodischen Argumente und das Argument, dass Rechtsdogmatik allein das Recht und das rechtlich Relevante in den Blick nehme, sind somit auch mögliche Anknüpfungspunkte für die Gegenläufigkeitsthese. Ein weiteres Argument, das oft im Subtext mitschwingt, ist eher pragmatisch-praktischer Art und bezieht sich auf die persuasive Kraft möglicher Argumente innerhalb des Diskurses. Rechtsdogmatik – was auch immer darunter im Einzelnen verstanden

---

<sup>9</sup> Dazu insb. in § 7 A. II., § 11 A. III.

wird – sei die Grammatik<sup>10</sup> des Rechtsdiskurses, derer sich bedienen muss, wer innerhalb des Rechtsdiskurses verstanden werden will. Der Rechtsdiskurs als soziale Praxis verlange die Einhaltung bestimmter Argumentationsregeln, die nur durch eine rechtsdogmatische Argumentation ganz oder überwiegend eingehalten würden. Rechtsdogmatisch ausgerichtete Untersuchungen verlören ihre Berechtigung als rechtsdogmatische, stützten sie sich auf außerhalb der klassischen, als rechtsdogmatisch anerkannten Begründungstopoi. Ein möglicher Anknüpfungspunkt für die *Gegenläufigkeitsthese* sind auch die Gründe für Rechtsdogmatik („Funktionen“).<sup>11</sup> Gründe für Rechtsdogmatik und Gründe für Interdisziplinarität würden kollidieren. Rechtsdogmatik, so die erste Prämisse des Arguments, sei nicht *l'art pour l'art*, rechtsdogmatisches Wissen werde nicht als Selbstzweck erarbeitet, vielmehr würden praktische Gründe für Rechtsdogmatik sprechen. Gründe für Rechtsdogmatik seien insbesondere die Entlastung der Rechtsakteure, die Ordnung und Systematisierung des Rechts sowie die Förderung von Rechtsanwendungsgleichheit und Rechtssicherheit. Vorzugswürdig sei eine Rechtsdogmatik, die diesen Gründen so weit wie möglich entspreche. Interdisziplinäre Rechtsdogmatik sei zwar konzeptionell möglich, führe allerdings, so die zentrale Prämisse, zu Funktionseinbußen. Die Gründe für Interdisziplinarität, insbesondere substanzielle Richtigkeit, seien gegenläufig zu den für Rechtsdogmatik sprechenden Gründen. Disziplinäre Rechtsdogmatik wäre vor diesem Hintergrund, so die Schlussfolgerung, rationaler als interdisziplinäre Rechtsdogmatik.

Das mit diesen Thesen konkretisierte Spannungsverhältnis von Rechtsdogmatik und Interdisziplinarität<sup>12</sup> durchdringt die Rechtswissenschaften an vielen Stellen. In zahlreichen Konstellationen, in denen rechtsdogmatische Überzeugungen und nachbardisziplinäre Wissensbestände kollidieren, wird diesen die situative Relevanz abgesprochen, weil jene anderen Maßstäben folgen würden. Auch der vielerorts beschriebene Theorie-Praxis-Bruch,<sup>13</sup> der in von-

<sup>10</sup> Der treffende Vergleich von Rechtsdogmatik mit grammatikalischen Regeln findet sich bei N. Jansen, ZEuP 2005, S. 750 (754); sowie *dems.*, in: R. Zimmermann (Hrsg.), Globalisierung und Entstaatlichung des Rechts, Teilbd. 2, 2008, S. 159 (183).

<sup>11</sup> Dazu in § 4, § 11 C.

<sup>12</sup> Zu „Spannungen im Verhältnis von Grundlagenforschung und Rechtsdogmatik“ A. Funke, in: ders./J. Krüper/J. Lüdemann (Hrsg.), Konjunkturen in der öffentlich-rechtlichen Grundlagenforschung, 2015, S. 37 (51–56).

<sup>13</sup> Vgl. H. Albert, in: JbRSozRTh, Bd. 2, 1972, S. 80 (84); M. Jestaedt, Das mag in der Theorie richtig sein ..., 2006, pass., insb. S. 16–26; O. Lepsius, in: M. Jestaedt/ders. (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, 2008, S. 1 (4–8); A. v. Arnould, in: A. Funke/J. Lüdemann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie, 2009, S. 65 (85–87); die Beiträge in: M. Morlok/W. Krawietz (Hrsg.), Vom Scheitern und der Wiederbelebung juristischer Methodik, Sonderheft, Rechtstheorie 32 (2001), Heft 2/3; mit Blick auf das Verhältnis in den USA R. A. Posner, Divergent Paths, 2016.

einander abgeschotteten Kommunikationsroutinen gipfeln soll,<sup>14</sup> bringt nichts anderes als die Annahme zum Ausdruck, die Verarbeitung disziplinfremder Beobachtungen, Wissensbestände und Theorien sei Aufgabe der theoretischen Reflexion, nicht der dogmatischen Jurisprudenz.<sup>15</sup> Anwendungs- und Rechtssystembezug der Rechtsdogmatik<sup>16</sup> stünden der Einbeziehung theoretischer Reflexionen entgegen. Interdisziplinäre Rechtswissenschaft hingegen sei weder anwendungsorientiert noch rechtssatzbezogen. Der Gegenüberstellung von Rechtsdogmatik und Interdisziplinarität korrespondiert die Gegenüberstellung von theorieferner Dogmatik und praxisferner Theorie. Die Wendung von der Interdisziplinarität liegt quer zu dieser Gegenüberstellung. Ihr liegt die Annahme zugrunde, dass beide Perspektiven fruchtbar verknüpft werden können und nachbardisziplinäre Erkenntnisse innerhalb der Rechtsdogmatik anschlussfähig sind.

## B. Ein- und Abgrenzungen

Im Hintergrund der Untersuchung stehen mit den beiden Säulen „Interdisziplinarität“ und „Rechtsdogmatik“ zusammenhängende Diskurse und Vorverständnisse, die die Wendung von der *Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik* in einem je anderen Licht erscheinen lassen. Hinsichtlich beider Themenkreise sind einige ein- und abgrenzende Vorbemerkungen erforderlich.

### I. Rechtsdogmatik

*Erstens:* Ein Buch mit dem Titel „Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik“ erweckt eventuell die Erwartung, ein interdisziplinäres Projekt zu sein, in dem spezifische Erkenntnisse von Nachbardisziplinen in juristische Argumentationen einbezogen werden. Diese Erwartung muss ich enttäuschen. Es handelt sich um ein rechtstheoretisches Buch, kein genuin interdisziplinäres. Gegenstand sind die „Andockstellen“<sup>17</sup> im Rahmen der Rechtsdogmatik für die Einbeziehung von Erkenntnissen anderer Disziplinen, nicht jedoch *spezifische*

<sup>14</sup> M. Pöcker, DV 37 (2004), S. 509 (509, 519–521, 526–531); ders., Rechtstheorie 37 (2006), S. 151 (162–166); ders., Stasis und Wandel der Rechtsdogmatik, 2007, pass., insb. S. 1–4, 143–152, 189.

<sup>15</sup> Zu einer „splendid isolation“ der Grundlagenwissenschaften gegenüber der Rechtsdogmatik S. Lorenz, JZ 2013, S. 704 (707); R. Stürmer, AcP 214 (2014), S. 7 (32 f.); U. Volkmann, JöR n. F. 64 (2016), S. 281 (301).

<sup>16</sup> Zur Teilnehmerperspektive näher in § 2 B. II., zum Rechtssatzbezug in § 2 B. I.

<sup>17</sup> Wendung bei A.-K. Kaufhold, in: I. Augsberg (Hrsg.), Extrajuridisches Wissen im Verwaltungsrecht, 2013, S. 151 (160, 173); W. Hoffmann-Riem, in: W. Ewer u. a. (Hrsg.), FS für Hans-Joachim Koch, 2014, S. 57 (60).

nachbardisziplinäre Erkenntnisse. Nachbardisziplinäre Wissensbestände sind nur insoweit von Bedeutung, als deren Existenz und Einbeziehungsmöglichkeit basale Grundlage für Interdisziplinarität sind. Untersucht wird gerade nicht, *welche* konkreten Wissensbestände *welcher* Disziplinen in *welchen* Kontexten einpassungstauglich sind.<sup>18</sup> Für die theoretische Untersuchung der interdisziplinären Andockstellen ist, anders als für die Frage nach den Bedingungen gelingender Interdisziplinarität,<sup>19</sup> grundsätzlich nicht zwischen den verschiedenen Nachbardisziplinen zu differenzieren.<sup>20</sup> Die Frage, ob Erkenntnisse anderer Disziplinen dogmatisch anschlussfähig sind, ist theoretischer Natur.<sup>21</sup> Schwerpunkt der Arbeit sind die Bedingungen, Argumentationsstrukturen und Binnendifferenzierungen der Rechtsdogmatik.<sup>22</sup> Die Perspektive ist dementsprechend nicht auf den „Außenbereich“ der Rechtsdogmatik, sondern auf sie selbst gerichtet. Dem liegt nicht zuletzt die Überzeugung zugrunde, dass die Identifikation der disziplinären Schnittstellen und Bezugspunkte eine wesentliche Bedingung gelingender Interdisziplinarität darstellt.<sup>23</sup> Denn auch eine interdisziplinäre Rechtsdogmatik ist und bleibt Rechtsdogmatik.

*Zweitens:* Der uneinheitliche Gebrauch von „Rechtsdogmatik“<sup>24</sup> und die Mehrdimensionalität des Gesamtkonzepts erschweren die Kommunikation über „Rechtsdogmatik“. Infolge der bestehenden Uneinigkeit divergieren auch die Einschätzungen darüber, wie und ob mehr oder weniger Rechtsdogmatik betrieben werden sollte.<sup>25</sup> Um Missverständnisse zu vermeiden, dürfte es hilfreich sein, bereits an dieser Stelle wesentliche Annahmen und Vorverständnisse, die der Arbeit zugrunde liegen, offenzulegen: Bei dem Begriff „Rechtsdogmatik“ handelt es sich um eine Homonymie, die eine Disziplin,

<sup>18</sup> Zu dieser Frage *D. Grimm*, in: ders. (Hrsg.), *Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften*, Bd. 2, 1976, S. 9 (18).

<sup>19</sup> Siehe hierzu §§ 7, 8.

<sup>20</sup> Vgl. auch *B. v. Klink/S. Taekema*, in: S. Kirste u. a. (Hrsg.), *Interdisciplinary Research in Jurisprudence and Constitutionalism*, ARSP Beiheft 127, 2012, S. 17 (28).

<sup>21</sup> Vgl. *G. Jabr*, in: ders./W. Maihofer (Hrsg.), *Rechtstheorie*, 1971, S. 303 (311); „Rechtstheorie ist die Meta-Theorie der Rechtsdogmatik“; *M. Jestaedt*, *Grundrechtsentfaltung im Gesetz*, 1999, S. 280; *dens.*, *ZÖR* 66 (2011), S. 201 (209).

<sup>22</sup> Dazu Teil 1 (§§ 2–5, 8).

<sup>23</sup> Vgl. *D. Wechsler/A. C. Hurst*, *J. Gen. Phil. Sci.* 42 (2011), S. 141 (147).

<sup>24</sup> Vgl. auch *P. Reimer*, *Verfahrenstheorie*, 2015, S. 95; *R. Gröschner*, in: E. Hilgendorf/J. C. Joerden (Hrsg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*, 2017, S. 61 (61); dass „Rechtsdogmatik“ eher Verlegenheit denn Gewissheit hervorruft, bemerkt *U. Volkmann*, *JöR n. F.* 64 (2016), S. 281 (292).

<sup>25</sup> Während *B. Schlink*, *JZ* 2007, S. 157 (insb. 161 f.), für die Verfassungsrechtsprechung und -rechtswissenschaft im Jahr 2007 den „Abschied von der Dogmatik“ konstatiert, stellt *O. Lepsius*, in: G. Kirchhof/S. Magen/K. Schneider (Hrsg.), *Was weiß Dogmatik?*, 2012, S. 39 (46 f.), fünf Jahre später fest, dass „wir deutsche Rechtswissenschaftler noch nie so dogmatisch [waren] wie heute“; unter Bezugnahme auf Lehrbücher *W. Brohm*, in: M.-E. Gleis/D. Lorenz (Hrsg.), *FS für Hartmut Maurer*, 2001, S. 1079 (1080): „die reine Dogmatik“.

eine Methode und die Produkte, die aus der Anwendung dieser Methode hervorgehen (rechtsdogmatische Systeme), bezeichnet.<sup>26</sup> Methode und Systeme sind korelativ.<sup>27</sup> Rechtsdogmatisch arbeitet, wessen Tätigkeit auf die Herstellung rechtsdogmatischer Systeme gerichtet ist; rechtsdogmatische Systeme sind, was durch eine rechtsdogmatische Argumentation hervorgebracht wird. Wird auf die *Tätigkeitsebene* abgestellt, ist neben der Semantik der Methode<sup>28</sup> beispielsweise die Rede von „rechtsdogmatische[m] Denken“<sup>29</sup> oder der Beschreibung der Rechtsdogmatik als „wissenschaftliche Überprüfung“<sup>30</sup>. Wird auf die *Produktebene* abgestellt, bezieht man sich hingegen – kleinteilig betrachtet – auf rechtsdogmatische Begriffe, Figuren, Institute, Konzepte und Sätze sowie – ganzheitlich betrachtet – auf das rechtsdogmatische System, Gebilde, Gefüge oder den rechtsdogmatischen „Apparat“<sup>31</sup>. Mit dem Begriff der rechtsdogmatischen Systeme beschreibe ich nicht nur dogmatische Abbildungen ganzer Teilbereiche von Rechtssystemen – wie der Verwaltungsrechtsdogmatik,<sup>32</sup> Grundrechtsdogmatik<sup>33</sup> oder auch der Verfahrensdogmatik<sup>34</sup> –, sondern auch kleinteilige Aussagen über einzelne Rechtssätze oder Rechtsbegriffe eines Rechtssystems. Zu allen dogmatischen Erzeugnissen werden in aller Regel kollidierende dogmatische Vorschläge vertreten. In diesem Sinne hat *Schlink* für „die“ Grundrechtsdogmatik von den „verschiedenen Dogmatiken und Rechtsprechungen zu den verschiedenen Grundrechten“ gesprochen.<sup>35</sup> Weder gibt es *die* Dogmatik der Ermessensfehlerlehre, noch *die* Dogmatik des Verwaltungsakts, sondern jeweils mehrere, miteinander konkurrierende und teilweise kollidierende Dogmatiken. Der Singular des rechtsdogmatischen

<sup>26</sup> Dazu näher § 3 A.

<sup>27</sup> Vgl. auch *W. Brohm*, VVDStRL 30 (1972), S. 245 (247 Fußn. 3); *J. Harenburg*, Die Rechtsdogmatik zwischen Wissenschaft und Praxis, 1986, S. 6, 43 f.; *P. Hilbert*, Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft, 2015, S. 225; *P. Reimer*, Verfahrenstheorie, 2015, S. 95 f.

<sup>28</sup> *J. Lennartz*, Dogmatik als Methode, 2017.

<sup>29</sup> *J. Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1970, S. 89, 90.

<sup>30</sup> *G. Jahr*, in: ders./W. Maihofer (Hrsg.), Rechtslehre, 1971, S. 303 (303, 307); vgl. auch *M. Jestaedt*, Die Verfassung hinter der Verfassung, 2009, S. 31: „Dogmatik ist in der Sache nichts anderes als die systematisierende und standardisierende Aufbereitung von Auslegungsergebnissen zwecks Anwendungsanleitung“; ähnlich *J. Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1970, S. 88.

<sup>31</sup> *J. Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1970, S. 88.

<sup>32</sup> *R. Schröder*, Verwaltungsrechtsdogmatik im Wandel, 2007; *E. Schmidt-Aßmann*, Verwaltungsrechtliche Dogmatik, 2013.

<sup>33</sup> *J. F. Lindner*, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 2005; *U. Volkmann*, JZ 2005, S. 261 ff.

<sup>34</sup> Siehe nur *P. Reimer*, Verfahrenstheorie, 2015, S. 111–119.

<sup>35</sup> *B. Schlink*, Abwägung im Verfassungsrecht, 1976, S. 198; siehe auch *H. Schulze-Fielitz*, in: I. Appel/G. Hermes/C. Schönberger (Hrsg.), FS für Rainer Wahl, 2011, S. 405 (411); *O. Lepsius*, in: M. Jestaedt/ders. (Hrsg.), Verhältnismäßigkeit, 2015, S. 1 (40).

Systems ist deshalb durch den Plural der rechtsdogmatischen Systeme zu ersetzen.<sup>36</sup>

*Drittens:* Eine wichtige Annahme dieser Untersuchung ist die Trennung von Recht und Rechtsdogmatik bzw. des Rechtssystems von den rechtsdogmatischen Systemen.<sup>37</sup> Rechtsdogmatik ist eine Disziplin und ihre Erzeugnisse sind wissenschaftliche Sätze bzw. Systeme, die von den Rechtssätzen des Rechtssystems, die Rechtsnormen zum Ausdruck bringen, unterschieden werden. Ungeachtet der Differenz von Recht und Rechtsdogmatik beeinflussen die rechtsdogmatischen Erzeugnisse den Diskurs der Rechtspraxis – trotz und gerade wegen dieser Verwobenheit ist die Differenz in den Aussagen über die Rechtsdogmatik aufrechtzuerhalten. Infolge der Differenz von Recht und Rechtsdogmatik geht es bei der Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik nicht *unmittelbar* um die Relevanz sozial- und naturwissenschaftlichen Wissens für das Recht und die Rechtsanwendung. Die Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik (als Disziplin) lässt sich nicht unmittelbar damit begründen, dass die Rechtspraxis auf nicht-rechtliches Wissen zurückgreift.<sup>38</sup> Aus der Wirklichkeitsbezogenheit des Rechts folgt nicht notwendigerweise die Bezogenheit der Rechtsdogmatik als Disziplin auf ihre Nachbardisziplinen. Die Schlussfolgerung bedarf weiterer Prämissen – beispielsweise die Annahme, dass die Rechtsdogmatik neben der Herausarbeitung der geltenden Rechtslage auch Vorschläge für die Handhabung von Entscheidungsspielräumen erteilen und insoweit nicht-rechtliche normative Maßstäbe (von denen manche wirklichkeitsbezogene Dimensionen enthalten) heranziehen soll.

*Viertens:* Verwendete Beispiele entstammen überwiegend dem Öffentlichen Recht. Die theoretischen Überlegungen zu dem Interdisziplinaritätspotenzial der Rechtsdogmatik finden hingegen für alle drei Rechtsgebiete Anwendung.<sup>39</sup>

## II. Interdisziplinarität (der Rechtsdogmatik)

*Erstens:* Der Ruf nach Interdisziplinarität mag laut sein, neu ist er keineswegs. Interdisziplinarität ist eines der Dauerthemen der Wissenschaft des Öffentli-

---

<sup>36</sup> Der Singular wird beibehalten, sofern die Disziplin „Rechtsdogmatik“ gemeint ist oder dies aus Gründen sprachlicher Einfachheit erforderlich erscheint.

<sup>37</sup> Zu der Trennung des Rechtssystems von den rechtsdogmatischen Systemen insb. in § 2 B. I. 3. u. § 2 B. III. 1.

<sup>38</sup> Siehe aber C. Engel, in: ders. (Hrsg.), *Methodische Zugänge zu einem Recht der Gemeinschaftsgüter*, 1998, S. 11 (insb. 38); C. Gusy, *JöR n. F.* 55 (2007), S. 41 (54 f.), der an anderer Stelle jedoch wie hier zwischen Recht und Rechtswissenschaft differenziert (S. 56 f. mit Fußn. 81).

<sup>39</sup> Vgl. für das Zivil- bzw. Strafrecht insb.: G. Christandl u. a. (Hrsg.), *Intra- und Interdisziplinarität im Zivilrecht*, 2018; S. Bock u. a. (Hrsg.), *Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft*, 2015.

chen Rechts und begleitet die Disziplin seit geraumer Zeit.<sup>40</sup> Viele Theoretiker des Rechts des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren interdisziplinäre Rechtswissenschaftler *avant la lettre*. Die Grundlagendiskussionen der Rechtswissenschaft waren und sind nahezu immer auch Diskussionen um das Selbstverständnis der Rechtswissenschaften und ihr Verhältnis zu anderen Disziplinen. Bereits die Entstehung der Verwaltungsrechtswissenschaft als eigenständiger Disziplin durch die Emanzipation von der „Policeywissenschaft“, einem Teilgebiet der pluridisziplinären Staatswissenschaften, legt entsprechendes Zeugnis ab.<sup>41</sup> Weitere anknüpfbare Antwortversuche auf die Standortfrage können in den staatsrechtspositivistischen Entwürfen *Gerbers* und *Labands* gefunden werden. Nachdrücklich ins disziplinäre Bewusstsein ist die Thematik durch die Abhandlungen im Umfeld des sog. Weimarer Methoden- und Richtungsstreits gelangt. Diese „Generaldiskussion um den Standort des Faches“<sup>42</sup> – das heißt: der Staatsrechtslehre – kann in der Sache auch als eine Diskussion über das Ob und Wie von Interdisziplinarität gelesen werden.<sup>43</sup> Im weiteren Verlauf des 20. Jahrhunderts wanderte der Topos des Außerrechtlichen zunächst von der disziplinären Grundsatz- zur spezifischeren Konkretisierungsfrage bei der Verfassungsinterpretation.<sup>44</sup> In den 1970er Jahren entfaltete sich eine neue und in gewandelter Form auch gegenwärtig noch nachhallende Grundsatzdebatte, die um die Integration der Sozialwissenschaften in die Rechtswissenschaften kreiste<sup>45</sup> und die Frage nach dem Ob und Wie von

<sup>40</sup> Nicht ganz zu Unrecht daher: O. Lepsius, in: E. Hilgendorf/H. Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, 2015, S. 53 (55): „ein fast schon abgedroschenes Dauerdesiderat der deutschen Staatsrechtslehre“; vgl. auch R. Dreier, *Recht – Moral – Ideologie*, 1981, S. 138 Fußn. 86.

<sup>41</sup> Vgl. F. Fleiner, *Ueber die Umbildung zivilrechtlicher Institute durch das öffentliche Recht*, 1906, S. 8; ferner W. Meyer-Hesemann, *Methodenwandel in der Verwaltungsrechtswissenschaft*, 1981, S. 5–10; M. Stolleis, in: W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann/A. Voßkuhle (Hrsg.), *GVwR*, Bd. 1, 2. Aufl., 2012, § 3 Rn. 17 ff., insb. 26 ff.; W. Pauly, in: A. v. Bogdandy/S. Cassese/P. M. Huber (Hrsg.), *IPE*, Bd. 4, 2011, § 58 Rn. 1–4; D. Zacharias, in: ebd., § 72 Rn. 58–85.

<sup>42</sup> M. Stolleis, in: S. Ruppert/M. Vec (Hrsg.), *Michael Stolleis*, Halbbd. 1, 2011, S. 545 (546).

<sup>43</sup> Vgl. S. Augsberg, in: A. Funke/J. Lüdemann (Hrsg.), *Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie*, 2009, S. 145 (166–171, insb. 167 f.).

<sup>44</sup> Ähnlich B. Labusen, *Rechtstheorie* 37 (2006), S. 489 (500).

<sup>45</sup> Vgl. F. Rittner, in: Albert-Ludwigs-Universität Freiburg/Br. (Hrsg.), *Zur Einheit der Rechts- und Staatswissenschaften*, 1967, S. 97 ff.; R. Lautmann, *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz*, 1971; *dens.*, *Justiz – die stille Gewalt*, 1972; W. Naucke, *Relevanz der Sozialwissenschaften*, 1972; H. Rottleuthner, *Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft*, 1973; vgl. auch *dens.*, *Richterliches Handeln*, 1973, insb. S. 3–5.; H. Schelsky, *JZ* 1974, S. 410 ff.; D. Grimm (Hrsg.), *Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften*, 2 Bde., 2. Aufl., 1976; W. Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Sozialwissenschaften im Studium des Rechts*, Bd. 2, 1977; vgl. auch A. Heldrich, *JuS* 1974, S. 281 ff.; H.-B. Grüber, *JZ* 1974, S. 665 ff.; resümierend E. Hilgendorf, *Die Renaissance der Rechtstheorie zwischen 1965 und 1985*, 2005, S. 48.

## Sachregister

- Akteure
  - Judikative 146–152
  - Legislative 153–155
  - Rechtsakteure 38, 63, 144 f., 271
  - Rechtsdogmatische Akteure 38, 63 f., 141 ff., 144 f.
  - Rechtswissenschaft 142–144
- Alexy, Robert 24–27
- Anscombe, Gertrude E. M. 266
- Aubert, Wilhelm 353
- Außerrechtliche Gründe, s. nicht-rechtliche Gründe
- Ausschließende Gründe 252, 270 f., 345 f., 362
- Authentische Interpretation 30, 145 mit Fußn. 20
- Autonomie, disziplinäre 177, 181
  - als Einwand gegen eine interdisziplinäre Rechtsdogmatik 319–321, 364
- Autoritative Gründe
  - und Rechtsdogmatik 83 f., 290, 345 f., 351, 352, 365
  - und Rechtspraxis 84 f.
- Baufeld, Stefan 332
- Bedeutungswandel 248
- Bereichsspezifische Rechtsdogmatiken 106–109
- Bestimmte Rechtsbegriffe 237 f., 240
- Brohm, Winfried 24–27
- Bumke, Christian 284, 329 Fußn. 60
- Dekontextualisierung 216 f., 224, 357 f., 359 f.
- Deliberation
  - Deliberative Unterschiede bei praktischer und theoretischer Rechtsdogmatik 83, 87, 88, 345 f., 351–353
  - und Rechtsanwendung 111 f., 113, 271–277
  - und Rechtsdogmatik 115 f., 170, 278–296, 350–353
- Deskriptive Rechtsdogmatik
  - Bedeutung für die Rechtsanwendung 112
  - Begriff und Erkenntnisinteresse 92–95, 168 f.
  - und Interdisziplinarität 233–265, 281, 326 f.
- Detached Legal Statements 64 mit Fußn. 189, 65
- Disziplin, wissenschaftliche
  - deskriptives Verständnis von Disziplinen 184
  - Disziplinen als Ausgangspunkt für Interdisziplinarität 183, 193, 212 f.
  - epistemologisches Verständnis von Disziplinen 185–188
- Disziplinäre Identität 173, 189, 193, 319
  - s. Autonomie, disziplinäre
- Disziplinäre Logik 178, 321 f.
- Disziplinarität 182
  - s. Disziplin, wissenschaftliche
  - Gründe für Disziplinarität 183
- Dogma
  - Etymologie 55
  - s. Theologische Dogmatik
- Einheit der Rechtsordnung 69
- Einheit der Wissenschaft 175, 176, 198
- Einheitlichkeit der Rechtsprechung 151
- Einwände gegen eine interdisziplinäre Rechtsdogmatik
  - Disziplinäre Autonomie als Hindernis 319–321, 364
  - Entrechtlichungs- bzw. Verrechtlichungseinwand 315–318, 364
  - Gebrauchsorientierung und Teilnehmerperspektive als Hindernisse 338–347, 364 f.
  - Gründe für Dogmatik als Gründe gegen Interdisziplinarität 347–360, 365
  - Interdisziplinäre Rechtsdogmatik als Rechtspolitik 329–331

- Interdisziplinarität als inkommensurable Kommunikation 321–323, 364
- Methodensynkretismus und Sein/Sollen-Differenz 323–329, 364
- Rechtssatzbezug als Hindernis 332–337, 364
- Empirische Annahmen und Erkenntnisse 249 f., 291 f., 311
- Entkontextualisierung, s. Systematisierung
- Entlastung durch Rechtsdogmatik 116–119
  - als Grund gegen Interdisziplinarität 348, 350–353, 365
- Entrechtlichung als Einwand 315–318, 364
- Entscheidende Gründe 42, 275, 287, 288
- Epistemische bzw. empirische Gründe 42, 44, 253
- Epistemische Zugänglichkeit als Vorbehalt, s. Rationalität
- Erkenntnisinteresse 186–188, 285
  - s. deskriptive Rechtsdogmatik
  - s. normative Rechtsdogmatik
- Erkenntnisregel 35, 100, 103
- Europäisierung und Dogmatik 164–166
- Evaluation
  - Interne und externe Evaluation 98
  - Rechtsdogmatische Evaluation 42 f., 96, 134, 278, 279
- Exklusivitätsthese 2–4, 313, 331, 336 f., 342, 353 f., 363 f.
  - s. Gegenläufigkeitsthese
- Explanatorische Gründe 266 f., 306–309, 310
- Fakten, gründeconstituierende 290–296
  - s. normative Gründe
- Fallorientierte Rechtssysteme und Rechtsdogmatik 159–161
- Folgen und Folgenrelevanz 292–295 mit Fußn. 244
- Formalobjekt 179, 187, 322
- Funktionen der Rechtsdogmatik, s. Gründe für Rechtsdogmatik
- Gebot der Wertungswiderspruchsfreiheit
  - Bedeutung für das Rechtssystem 69, 124 f. Fußn. 51, 279 Fußn. 194
  - Herstellung von Wertungswiderspruchsfreiheit qua Dogmatik 70–72, 74, 76, 124 f. mit Fußn. 51, 130 f., 353
  - keine notwendige Bedingung der Rechtsdogmatik 29
  - Wertungswiderspruchsfreiheit und das materiale System 49
  - Widersprüchlichkeit von Rechtssystemen 72–75, 131, 353
- Gebot logischer Widerspruchsfreiheit 68 f.
- Gebrauchsdogmatik 81, 86 Fußn. 44, 343 Fußn. 127
- Gebrauchsorientierung
  - Rechtsdogmatik als Gebrauchswissenschaft 81
  - s. Teilnehmerperspektive
- Gegenläufigkeitsthese 2, 4 f., 313 f., 331, 337, 342, 347, 349, 356–358, 364
  - s. Exklusivitätsthese
- Gegenstand der Rechtsdogmatik 30, 211
- Gegenstand von Disziplinen 186
- Gegenstandserzeugendes Methodenverständnis 3 f., 178 f., 322
- Gestaltungsspielraum, s. Handlungsspielraum
- Gewohnheitsrecht 32, 37, 102, 152, 298
- Gleichheit der Rechtsanwendung 119 f.
- Grenzen einer interdisziplinären Rechtsdogmatik, s. Einwände gegen eine interdisziplinäre Rechtsdogmatik
- Gründe
  - s. ausschließende Gründe
  - s. autoritative Gründe
  - s. entscheidende Gründe
  - s. epistemische Gründe
  - s. explanatorische Gründe
  - Gründe erster Ordnung 270, 272, 283
  - Gründe zweiter Ordnung 270, 272, 283
  - s. hinreichende Gründe
  - s. inhaltliche Gründe
  - s. moralische Gründe
  - s. nicht-rechtliche Gründe
  - s. normative Gründe
  - s. rechtliche Gründe
- Gründe für Rechtsdogmatik 115–139, 169 f.
  - als Gründe gegen Interdisziplinarität 347–360
- Handlungen, rechtliche 266, 271–277
- Handlungsgrund, s. normative Gründe
- Handlungsperspektive 280, 281, 284–286, 303, 305
- Handlungsspielräume
  - als Gegenstand der normativen Rechtsdogmatik 95 f., 112 f., 169, 278–280, 330

- bei der Rechtsanwendung 90, 91 f., 112, 241, 274 f.
- Einwand gegen eine Rationalisierung von Spielräumen 315–318
- Hart, H. L. A. 35, 63 f. mit Fußn. 184
- herrschende Meinung 84, 118, 351
- Herstellungsgründe, s. explanatorische Gründe
- Herstellungsrelevante Faktoren 302, 306
- Verhältnis zu rechtfertigungsrelevanten Faktoren 306–308
- Herstellungszusammenhang bzw. -kontext 301–309
- s. Rechtfertigungszusammenhang
- s. Rechtssoziologie
- und Interdisziplinarität 304–309
- Hilfswissenschaft 190, 212 Fußn. 8
- Hinreichende Gründe 274, 287 f., 289, 318
- Hoffmann-Riem, Wolfgang 303
  
- Implizites Wissen 308 mit Fußn. 313
- Inhaltliche Gründe 84, 87, 290, 345 f., 352
- s. autoritative Gründe
- s. praktische und theoretische Rechtsdogmatik
- Inhaltsunabhängige Gründe 87, 117
- Innovationen
- durch die Judikative 148, 149 f.
- rechtsdogmatische 134 f.
- Interdisziplinäre Andockstellen der Rechtsdogmatik 6 f., 17, 233, 236, 248, 251, 254, 260, 358
- im Rahmen der deskriptiven Rechtsdogmatik 214, 233–265, s. deskriptive Rechtsdogmatik
- im Rahmen der normativen Rechtsdogmatik 214 f., 265 ff., 278–296, s. normative Rechtsdogmatik
- Interdisziplinarität 192–195, 229
- Abgrenzung zu Multidisziplinarität 190–193
- als Instrument zur Einbeziehung nicht-rechtlicher Gründe 246
- als Irritation und Innovation 207–209
- als Kompensation für disziplinäre Wissensdefizite 202–204
- als Rationalisierung 206 f.
- als Wissens- und Perspektivenerweiterung 205 f.
- Gründe für Interdisziplinarität 202–209
- Modelle disziplinübergreifender Kommunikation 175 ff.
  
- Internationalisierung und Dogmatik 164–166
- Intradisziplinarität 200 f.
  
- Jestaedt, Matthias 89, 96, 227, 333–335, 339
  
- Kaiser, Anna-Bettina 81
- Kelsen, Hans 3, 30, 35, 37, 41, 57, 90, 96, 179 f., 323, 325, 329
- Koch, Hans-Joachim 238
- Kohärenz 85, 107, 124 f., 151, 154
- Komplexitätsreduktion 86, 349 f.
- Konkretisierung 133 f.
- Konsistenz 123 f.
- Konstruktivistisches Wissenschaftsverständnis 3 f., 178, 321–323
- Kontextabhängigkeit von Rechtsätzen 247–250
- Kosten-Nutzen-Analysen 294 f.
- Kritik, rechtsdogmatische 98 f., 134, 136 f.
  
- Lautmann, Rüdiger 313
- Legal point of view 211–215
- Lehrbarkeit des Rechts 138 f.
- Leitbilder 255–257
- Lepsius, Oliver 73, 74
- Lücken, rechtliche 48 f.
- Luhmann, Niklas 127
  
- Maßstäbeteil 149, 151 f.
- Maßstabslehre 296–300
- Außerrechtliche Maßstäbe 298–300
- Rechtliche Maßstäbe 297 f.
- Materialobjekt 4, 179, 187, 322
- Methode einer Disziplin 186–188
- Methodensynkretismus 323–329, 364
- Merkel, Adolf Julius 280, 329
- Mittelstraß, Jürgen 196, 197
- Moralische Gründe 253 f., 295 f.
- Motivierende Gründe 267
- Multidisziplinarität 188–192, 229
  
- Nachbardisziplinen 220–222
- Nachbardisziplinäre Erkenntnisse
- als Grundlage für normative Gründe 246 f., 279 f., 291
- Bedeutung für semantisch vage Prädikate 245–247
- Relevanz für die Rechtsdogmatik, s. Interdisziplinäre Andockstellen der Rechtsdogmatik

- Selektion zwischen Wissensbeständen 220–224
- Neutrale Kandidaten, s. Vagheit
- Nicht-rechtliche Gründe
  - als Grundlage für rechtsdogmatische Kritik 136 f.
  - Bedeutung für die dogmatische Deliberation 85, 278–284, 307 f., 362
  - Bedeutung für die Rechtsanwendung 111, 112 f., 271, 273 f., 276 f.
  - Kollision nicht-rechtlicher Gründe 288, 293, 318
- Nichtwissen 292
- Normakzeptanz 64, 65
- Normativ 92 f.
- Normative Gründe
  - Allgemeines 268–271
  - als *pro tanto*-Gründe 287, 294
  - als rechtfertigende Gründe 306 f.
  - Externer Sachverstand und normative Gründe 252
  - s. Fakten, gründeconstituierende
  - s. nicht-rechtliche Gründe
  - s. rechtliche Gründe
  - Rechtsdogmatik und normative Gründe 103, 105 f.
  - Relationalität normativer Gründe 277, 282, 300, 307
  - Sollen und normative Gründe 268 f., 286–289
- Normative Rechtsdogmatik
  - Allgemeines 95–99, 169, 363
  - als gründeconstituierende Deliberation 278–312, 362 f.
  - Gründe für eine normative Rechtsdogmatik 97–99
  - Teilnehmerperspektive 65 f.
  - und Interdisziplinarität 265–312, 327–329
  - und Rechtsanwendung 112 f.
  - und semantisch vage Prädikate 241
- Normativität
  - Allgemeines 105
  - der Rechtsdogmatik 103–106
  - formale und robuste Normativität 104 mit Fußn. 112
  - Nicht-rechtliche Normativität 278
  - Rechtliche Normativität 104, 117, 278, 312, 328
- Pöcker, Markus 334 f., 354
- Posner, Richard 1, 221
- Praktische Deliberation 266–277
- Praktische Rechtsdogmatik
  - Allgemeines 82–86, 344 f.
  - s. autoritative Gründe
  - s. inhaltliche Gründe
  - s. Teilnehmerperspektive
  - s. theoretische Rechtsdogmatik
  - und Interdisziplinarität 289 f., 344–346, 350–353, 365
  - Vor- und Nachteile 85 f. mit Fußn. 43
- Präskription 43, 96
- Pre-emptive Thesis 269
- Problemorientierte Rechtsdogmatik 300 f.
- Puchta, Georg Friedrich 101 mit Fußn. 102
- Rationalisierung durch Interdisziplinarität 206 f., 223, 262
- Rationalisierung durch Rechtsdogmatik 122–126, 278, 282, 297, 363
- Rationalität
  - als korrektes Reagieren auf Gründe 122, 268, 274–277, 287 f., 362 f.
  - Diachrone und synchrone Gründe 276
  - Epistemische Zugänglichkeit als Vorbehalt 275 f., 289 f.
  - Gebot der Rationalität 69–72, 96, 121 f., 123, 274 f., 289, 318, 362 f.
  - Prozedurale Rationalität 128 f.
  - Relationalität von Rationalität 96, 122
  - Substanziale Rationalität 121 f., 125
  - Systemrationalität 126–128
  - Zweckrationalität 126
- Raz, Joseph 64, 270, 362
- Rechtfertigung von Handlungen 268, 287, 302
- Rechtfertigungsgründe 306–309
  - s. normative Gründe
- Rechtfertigungsrelevante Faktoren 305, 306
  - Verhältnis zu herstellungsrelevanten Faktoren 306–308
- Rechtfertigungszusammenhang bzw. -kontext 301–309
  - s. herstellungsrelevante Faktoren
  - s. Herstellungszusammenhang
  - s. Rechtfertigungsgründe
- Rechtliche Gründe 83, 90, 111, 112, 282 f., 307
  - s. autoritative Gründe
  - Bedeutung für die Rechtsanwendung 111, 271–277
  - und rechtliches Sollen 95

- Verhältnis zu nicht-rechtlichen Gründen 282–284, 307 f., 317
- Rechtliche Unklarheit 94 f.
- Rechtmäßigkeit 274, 317, 362
- Rechtsakteure, s. Akteure
- Rechtsaussagesätze, s. rechtsdogmatische Sätze
- Rechtsaktperspektive 284–286
- Rechtsanwendung
  - als Rechtserkenntnis und Rechtserzeugung 89–92, 329
  - als Vorgang praktischen Begründens und Handelns 111 f., 274–277
  - Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Rechtsanwendung 112 f.
  - Rationalität der Rechtsanwendung 274–277
- Rechtsbegriff
  - Arten von Rechtsbegriffen 235
  - s. bestimmte Rechtsbegriffe
  - Rechtssatzbegriffe 234
  - Rechtswissenschaftsbegriffe 234, 254–257
  - s. unbestimmte Rechtsbegriffe
- Rechtsdogmatik
  - Abgrenzung von der Rechtstheorie 49 f., 60, 339
  - als deskriptive Disziplin 41, 65
  - als Disziplin 80
  - als Gebrauchsdisziplin 61
  - als Methode 77 f.
  - als normative Disziplin 41–44, 95–99, 265–296
  - als Produkte 78–80
  - Begriff 24–28, 156–158
  - Differenz von Recht und Rechtsdogmatik 30, 44–55
  - Differenzierungen: s. praktische bzw. theoretische Rechtsdogmatik; s. deskriptive bzw. normative Rechtsdogmatik
  - im internationalen Vergleich 158 ff.
  - Notwendige Bedingungen 29–76
  - s. rechtsdogmatische Sätze
  - s. Rechtssatzbezug
  - s. Teilnehmerperspektive
- Rechtsdogmatische Gründe 115
- Rechtsdogmatische Sätze
  - Allgemeines 37–44
  - Deskriptive rechtsdogmatische Sätze 39–41
  - Evaluative rechtsdogmatische Sätze 42 f., 327 f.
  - Geltungsbehauptungen 39 f., 93
  - Kollisionen zwischen rechtsdogmatischen Sätzen und Rechtssätzen 51 f.
  - Präskriptive rechtsdogmatische Sätze 43 f., 327 f.
  - Rechtsaussagesätze und rechtsdogmatische Sätze 37
  - s. rechtsdogmatische Systeme
  - s. Rechtssatzbezug
  - Verhältnis zu Rechtssätzen 44–55
- Rechtsdogmatische Systeme
  - Allgemeines 78–80
  - als Orientierung für die Gesetzgebung 153 f.
  - Beispiele rechtsdogmatischer Figuren 79 f.
- Rechtserkenntnis 89 f., 92, 110
  - Explikative Funktion der Rechtsdogmatik für die Rechtserkenntnis 112
- Rechtserkenntnisquelle 99–103
  - Rechtsdogmatik als Rechtserkenntnisquelle 101
- Rechtserzeugung
  - als Gegenstand der normativen Rechtsdogmatik 95
  - s. Handlungsspielräume
  - Rechtserzeugung und Rechtserzeugungsanteile 90 f., 95, 111, 241
- Rechtserzeugungslehre 282
- Rechtserzeugungsquelle 100
- Rechtsfortbildung 134
- Rechtsnorm
  - Abstrakt-generelle und konkret-individuelle Rechtsnormen 36
  - s. Erkenntnisregel
  - Geltung von Rechtsnormen 33–35
  - Grundnorm als höchster Geltungsgrund 35
  - s. Rechtssatz
  - Verhaltens- und Ermächtigungsnormen 32 f.
  - Verhältnis von Rechtsnormen zu Rechtssätzen 32
- Rechtspolitik 96, 97, 329–331
- Rechtspositivismus 100
- Rechtspraxis 5 f., 339 f.
  - s. Akteure
  - s. Teilnehmerperspektive
- Rechtsprinzipien 272 f., 298
- Rechtsquelle
  - s. Rechtserkenntnisquelle
  - s. Rechtserzeugungsquelle
- Rechtsregeln 271, 272, 297

- Rechtssatz
- Allgemeines 31–36
  - der Judikative 147 f.
  - Geltung von Rechtssätzen 33 f.
  - Verhältnis zu rechtsdogmatischen Sätzen 44–55, s. rechtsdogmatische Sätze
  - Verhältnis zu Rechtsnormen 32
- Rechtssatzakzessorietät, s. Rechtssatzbezug
- Rechtssatzbezug
- als Einwand gegen Interdisziplinarität 332–337, 364
  - als notwendige Bedingung 30–60, 167
  - Anforderungen an den Rechtssatzbezug 45–50
  - Relativität des Rechtssatzbezugs 50–53
  - und Interdisziplinarität 233–265, 332–338, 361, 364
  - und Kontingenz des Rechts 53–55
  - und rechtliche Lücken 48 f.
- Rechtssicherheit 120
- Rechtssoziologie 309–312
- Rechtssystem
- als formales System 68 f.
  - Rechtsnormen als Normen eines Rechtssystems 34 f.
  - s. Systeme
  - Widersprüchlichkeit von Rechtssystemen 72–75, 131, 353
- Rechtswissenschaftsdogmatik 81, 343
- Fußn. 127
- Reflexionsdefizite 85 f., 339 f., 345 f.
- Reimer, Philipp 96, 179, 322, 333–336
- Reine Rechtslehre 96, 329
- Relationierung der Rechtsdogmatik 358–360, 365
- Rezeptionstheorie 16 f., 217–220
- Richtigkeitsanspruch
- deskriptive Rechtsdogmatik 93 f.
  - normative Rechtsdogmatik 96
- Rule of Recognition, s. Erkenntnisregel
- Sachverstand, externer 205 f., 251 f., 262
- Schmidt-Aßmann, Eberhard 297, 298
- Sein/Sollen-Differenz 323–329, 364
- Selektion von Wissen und Disziplinen 220–224
- Semantisch vage Prädikate, s. Vagheit
- Soames, Scott 244, 246
- Sollen
- allgemeines Sollen 169, 265, 269, 274, 278 f., 286–289
  - als Gegenstand der normativen Rechtsdogmatik 95 f., 112 f., 286–289
  - rechtliches Sollen 95, 169, 265, 278 f.
- Sorites-Paradox 243 f.
- Stabilisierung 137 f., 348–353, 365
- Stare Decis Doctrine 160 mit Fußn. 120 und 122
- Stegmaier, Peter 307
- Steuerungsorientierter Ansatz der Verwaltungsrechtswissenschaft 82, 301 f., 303
- Systematisierung
- als Grund für Rechtsdogmatik 130–133
  - als Hindernis für Interdisziplinarität (Entkontextualisierung) 353–360, 365
- Systeme
- Formale versus materiale Systeme 68
  - Rechtsdogmatische Systeme als wissenschaftliche Systeme 67–72
  - s. Rechtssystem
  - Rechtssysteme versus wissenschaftliche Systeme 69 f., 316, 343 f.
- Systemdenken und Systembezug der Rechtsdogmatik 66–76
- Einwand der Selbstermächtigung 75–76, 341 mit Fußn. 117
- Teilnehmerperspektive
- Abstufbarkeit 82 f., 344 f., 350–353
  - als Einwand gegen eine interdisziplinäre Rechtsdogmatik 338–347, 364 f.
  - als notwendige Bedingung 60–66, 167 f., 338
  - „Internal point of view“ und „external point of view“ 63 Fußn. 184, 93, 333
  - Teilnehmer und Beobachter des Rechtsdiskurses 62 f.
  - Teilnehmerperspektive und normative Aussagen 65 f.
  - Unterscheidung von inhaltlichen und autoritativen Gründen 84, s. autoritative Gründe bzw. inhaltliche Gründe
  - Unterscheidung von praktischer und theoretischer Rechtsdogmatik 82 f., 343, 344–346, 350–353
- Textwissenschaft, Rechtswissenschaft als 332
- Theologische Dogmatik
- Parallelen und Unterschiede zur juristischen Dogmatik 55–60
- Theoretische Rechtsdogmatik
- Abgrenzung zur Rechtstheorie 88 f., 333 f.

- Allgemeines 82 f., 86–89, 352
- s. autoritative Gründe
- s. Deliberation
- s. inhaltliche Gründe
- s. praktische Rechtsdogmatik
- Reflexion von Pfadabhängigkeiten 118 f.
- und Interdisziplinarität 195, 289 f., 344–346, 350–353
- Theorie-Praxis-Bruch 5 f., 339
- These der einzig richtigen Entscheidung 91 mit Fußn. 67, 93 f., 277, 304
- Towfigh, Emanuel V. 250
- Transdisziplinarität 176, 196–200, 229
- Transparenz 289
  
- Unbestimmte Rechtsbegriffe
  - Begriff und Erläuterung 238–247
  - Ursachen für Unbestimmtheit 239 f.
  - s. Vagheit
  
- Vagheit
  - Begriff der Vagheit 238 f.
  - Graduelle Vagheit 242–244
  - Kombinatorische Vagheit 241 f.
  - Neutrale Kandidaten 241–245
  - Semantisch vage Prädikate 94 f., 238 f.
  - Semantisch vage Prädikate und Interdisziplinarität 240, 245–247
  - Umgang mit Vagheit 244 f.
- Verbundbegriffe 254 f.
- Verhaltensbezogene Perspektive, s. Handlungsperspektive
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 257–265
- Verrechtlichung als Einwand gegen Interdisziplinarität 315–318, 364
- Verweisklauseln 250–254
  - Generierung rechtfertigender Gründe 251
  - Verweisungen auf normative Standards 253 f.
  - Verweisungen auf wissenschaftliche Erkenntnisse 253
- Vorschläge, rechtsdogmatische 133 f., 278, 279
  
- Wertungswiderspruchsfreiheit, s. Gebot der Wertungswiderspruchsfreiheit
- Wissenstransformation 191, 194, 215–220, 322
  
- Zufälligkeit interdisziplinärer Abläufe 220–222